

getragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird; 3) wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet. Der Antrag auf Löschung ist im Weg der Klage geltend zu machen, doch kann im Fall unter 2 auch die Löschung durch das Patentamt auf Antrag verfügt werden, wenn auf vorherige Mitteilung des Antrags an den als Inhaber des Zeichens Eingetragenen ein Widerspruch gegen die Löschung seitens des letzteren nicht erfolgt. Die Eintragung eines Warenzeichens in die Rolle hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angegebenen Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen u. dgl. das Zeichen anzubringen. War aber die Eintragung unzulässig und wird das Zeichen gelöscht, so können für die Zeit, in welcher der Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden. Außerdem wird niemand durch die Eintragung gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Jede Eintragung und jede Löschung in der Zeichenrolle wird amtlich bekannt gemacht. Außerdem werden periodische Übersichten über die Eintragungen und Löschungen veröffentlicht. Wissenschaftliche oder aus großer Fahrlässigkeit begangene Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz verpflichten dem Verletzten gegenüber zur Entschädigung. Auch kann außerdem auf Strafe erkannt werden. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Antrag kann zurückgenommen werden. Abweichungen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen oder sonstige Kennzeichen von Waren wiedergegeben werden, schließen diese Folgen nicht aus, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt. Gewerbetreibende, welche im Inland keine Niederlassung besitzen, genießen den Schutz des Gesetzes nur, wenn Reziprozität gewährt wird.

5. In betreff des internationalen Rechtsschutzes ist im allgemeinen auf das oben unter IV Gesagte zu verweisen.

**Literatur.** Schanze, Das Recht der Erfindungen u. Muster (1899); ders., Patentrechtliche Untersuchungen (1901); Kohler, Lehrb. des P.s (1908); Osterrieth, Lehrb. des gewerblichen Rechtsschutzes (1908); Kloeppel, P. u. Gebrauchsmusterrcht (1908). — Tamme, Das deutsche P. (1906); Kommentare des deutschen Patentgesetzes von Jäh, Kaiser, Kent,

Landgraf, Lieber, Robolsti, Seligsohn, Vutter (Stephan); Alföld, Kommentar zum gewerblichen Urheberrecht (Patentgesetz, Muster- u. w. Recht, 1904); — Meves, Urheberrecht, erläutert durch die Rechtsprechung (1907); Kraetzer, Der Ausführungszwang im P. (1909); Schwagmairer, Das Urheberrecht des Geschäftsbherrn an Werken u. Erfindungen seiner Angestellten (1908); — Fischer u. Roediger, Die Patentgesetze aller Länder (3 Teile, 1905/08); Gareis, Sammlung der Patentgesetze aller Länder (6 Bde, 1880/95, Neue Folge, hrsg. von Osterrieth, 6 Bde, 1896/1904); Patats, Die Patent- u. Warenzeichen-gesetze der wichtigsten Länder (1906); Schanze, Ausländische P.e (1909). — Schulz, Der Schutz der Erfindungen, Marken u. Muster in Österreich (1906); Hubers u. Mond, Das engl. P. (1909); Schanze, Das französ. P. (1903); ders., Das belg. P. (1904); Pilenko, Das Recht des Erfinders in Rußland, überf. von Augustin (1907); — Reuter, Die Gesetze, Verordnungen u. Verträge des Deutschen Reichs betr. den Schutz des gewerblichen Urheberrechts (1905); Alexander-Rag, Der Anschluß des Deutschen Reichs an die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz (1902); Osterrieth u. Arter, Kommentar des internationalen Unionvertrags (1903). — Zeitschriften: Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen (seit 1894); Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht (seit 1896).

[Wellstein.]

**Patriarchie.** Wie Aristokratie, Monarchie, Demokratie, Theokratie u. dgl., so ist auch Patriarchie Bezeichnung der Form eines Gemeinwesens. Im engeren Sinn heißt Patriarchie jenes Gemeinwesen, das aus ursprünglich einer Familie im Lauf der Zeit entstanden ist und dessen Haupt eben der Vater und Begründer jener ersten Familie oder dessen Sohn ist. Er heißt Patriarch, Vaterherrscher, weil sich seine rein väterliche Gewalt durch das Anwachsen seiner Familie zu einer größeren Anzahl von Familien, zu einem Stamme, zugleich zu einer Herrschergewalt, aber einer väterlichen (patriarchalischen), entfaltet hat. In einem weiteren Sinn heißen Patriarchen jene Vereinigungen von Familien unter einem Haupte, die, wenngleich nicht aus einer Familie herausgewachsen, doch in ihren Einrichtungen und ihren Formen jener ersten gleichen. Muster und Vorbild solcher Patriarchien erblickte man von jeher in der Geschichte der biblischen Patriarchen, die mit der Eigenschaft eines Familienvaters zugleich all die Eigenschaften, Rechte, Befugnisse eines Stammesfürsten vereinigen. In der Theorie über die Entstehung des Staates und der Staatsgewalt bildet die Patriarchie eine ganz natürliche Grundlage. Es ist ja selbstverständlich, daß von einer Stammfamilie sich zwar weitere Familien abzweigen, aber doch mit der Stammfamilie und ihrem Oberhaupt in Verbindung bleiben können, und falls sie im selben Gebiet sich bleibend niederlassen, auch jenes Oberhaupt als ihren Schiedsrichter in entstehenden Streitigkeiten anerkennen und sich dessen Leitung unterordnen. So jagt schon Aristoteles (Polit. 1, 2, in Better's Ausgabe II [1831] 1252), es sei ganz der Natur gemäß, daß sich ein Gemein-

wesen eben aus der Erweiterung einer Familie und ihrer Verzweigung bilde. Und in gleicher Weise schreibt Sidik: „In der Tat lehrt uns die Urgeſchichte der Menſchheit, daß der Staat urſprünglich ganz in dieſer Weiſe entſtanden iſt. Indem von der Stammfamilie aus die weiteren Familien ſich immer mehr verzweigten und miteinander in Verbindung bleibend allmählich zu einer größeren Geſellſchaft ſich erweiterten, trat die Stammfamilie reſp. das Oberhaupt derſelben immer mehr hervor als das Haupt der ganzen Gemeinſchaft, indem die übrigen Familien ſeiner Leitung und ſeinen Befehlen ſich unterwarfen, ihn als den natürlichen Rächer verlorener Rechte anerkannten uſw. Das war der urſprüngliche Patriarchalſtaat, allerdings erſt der Anfang eines geordneten Staatsweſens, aber doch ein ſolcher Anfang, der den Keim der ganzen ſpäteren Entwicklung ſchon in ſich trug“ (Lehrbuch der Philoſophie II [1876] 617; vgl. Coſta-Roſſetti, Philoſophia moralis [1886] 505: societates patriarchales; Chr. Peſch, Die chriſtliche Staatslehre [1887] 32, 35). [Knabenbauer S. J.]

**Patrimonialſtaat.** Unter den verſchiedenen Rechtstheorien über die Begründung des Staates und die Übertragung der Staatsgewalt auf den Herrſcher — Patriarchaltheorie, Patrimonialtheorie, Vertragstheorie — betrachtet die zweite den Staat und die Staatsgewalt als Gegenſtand, als Objekt des privatrechtlichen Eigentums des Herrſchers. Die Patriarchaltheorie geht von dem Verhältnis des Herrſchers zu der Bevölkerung aus; ſie ſieht die Bevölkerung als erweiterte Familie und die dem Herrſcher über dieſe Bevölkerung zukommende Staatsgewalt als erweiterte Gewalt des Familienhauptes an. Im Gegenſatz hierzu liegt der Patrimonialtheorie der Gedanke zu Grunde, daß das private Eigentum des Herrſchers am Grund und Boden, daß das Landeſigentum des Herrſchers die Quelle ſeiner Staatsgewalt ſei; aus dem urſprünglichen privaten Eigentum am Territorium ſei dieſe Gewalt erwachſen. „Die Herrſchaft über die Untertanen hat hier die Natur eines am Gebiet haſtenden Realrechts, einer Pertinenz der Eigentumsbefugnis, wie auch die Staatsangehörigen als Zubehör von Grund und Boden aufgefaßt ſind.“ Dieſe Theorie gründet ſich auf die Anſchauung, daß die Eigentumsordnung der Staatsordnung zeitlich und logiſch vorausgehen müſſe, und findet ſich inſoweit bereits in den ſtaatsrechtlichen Erörterungen verſchiedener Schriftſteller des Altertums. Mit Unrecht wird von manchen Schriftſtellern behauptet, daß ſie mit dem Ende des alten deutſchen Reichs als erledigt gelten könne, da ſie gerade um dieſe Zeit aus den damaligen politiſchen Verhältniſſen des Reichs neue Anregung erhielt und noch bis in die neuſten Zeiten hinein ihre Vertreter gefunden hat, wenigſtens inſoweit, als die von ihr verſuchte Entſtehungart mit unter die möglichen Formen der Begründung des Staates und der Staatsgewalt gerechnet und der

Verſuch gemacht wird, ihre Berechtigung an einzelnen Staaten zu erweiſen. In dieſer Beziehung wird inſondere darauf hingewieſen — und die Begründetheit deſſen iſt nicht zu beſtreiten —, daß die germaniſche Anſchauung, der König ſei Ober-eigentümer alles Grund und Bodens, ſehr geeignet war, dieſer Lehremeinung zur Entſtehung und Ausbildung zu verhelfen, ſand doch dieſe Anſchauung in dem das ganze Mittelalter beherrſchenden Lehnsſyſtem unmittelbar ihre vollkommene Beſtätigung. Nicht minder erhielt ſie eine Beſtätigung durch die Form der Beſiedlung und Koloniſation der deutſchen Oſtmarken, die ſich auf Grund der abſoluten Verfügungsmacht der Markgrafen über allen Grund und Boden in der Hauptſache durch Vergebung von Lehen vollzog. Das Syſtem der Grundherrſchaft durchdrang eben die ganze Landesverfaſſung, wie ſich inſondere daraus ergibt, daß auch die landeshoheitlichen Rechte der Territorialherren und die Landſtandſchaft ihren Zuſammenhang mit dem Landeigentum aufwies.

Allerdings iſt daran feſtzuhalten, daß dieſes Landeſigentum und die aus ihm unmittelbar ſich ergebenden Befugniſſe nicht identifiziert werden dürfen mit der Landeshoheit und den landeshoheitlichen Gewalten. Inſoweit ſolches dennoch geſchah, beſand ſich die Theorie auf einem Irrweg. Gewiß iſt, was ein neuerer Rechtslehrer hervorhebt, daß der Gegenſatz von öffentlichem und privatem Recht der alten Zeit ſo gut fremd war, wie er es dem Feudalſtaat war; es gab nur „ein einziges einartiges“ Recht. Es deckte ſich deſhalb jener Begriff des Landeſigentums einerſeits nicht vollkommen mit dem des reinen Privateigentums und anderſeits nicht mit dem der öffentlich-rechtlichen Landeshoheit. Er umfaßte beide. Man konnte aber darauf hinweiſen, daß es zu allen Zeiten innerhalb des Reichs und der fürſtlichen Territorien Land gegeben habe, das freies Privateigentum von Untertanen geliebt war und daher nur den landeshoheitlichen Befugniſſen im heutigen Sinn unterlegen halte. Mit der wiſſenſchaftlichen Herausarbeitung der Unterſcheidung zwiſchen Landeſigentum und Landeshoheit mußte daher auch das Richtige und Fehlerhafte jener Theorie ſich ergeben. Es führte dazu, daß Landeſigentum, wie es eingangs geſchehen iſt, lediglich als Entſtehungsgrund der landesherrlichen Gewalt, der Landeshoheit und die letztere als einen aus naheliegenden Gründen ſich vollziehenden Zuwachs zu dem erſteren anzufehen.

Die Erörterung jener Unterſcheidung leitete aber gleichzeitig zur Aufſtellung eines neueren patrimonialen Prinzips über, deſſen hauptſächlichſter Vertreter Maurenbrecher iſt (der trotz ſeiner ausdrücklichen Verwahrung gegen die ältere Theorie noch von H. A. Zachariä als deren namhaftester Verfechter bezeichnet wird). Dieſer neueren Theorie gilt als Inhalt des patrimonialen Prinzips nicht das Eigentum des Herrſchers am Staat und Staatsgebiet, ſondern das Eigentum an der Souveränität. Maurenbrecher ſpeziell bemerkt, daß der